



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7206/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	27.04.2021
Finanzausschuss	03.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	18.05.2021

Titel:

1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 17.10.2007

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung).

Finanzielle Auswirkung: [ja]

Gesamt

Produktkonto

-Einnahmen **[ja]** €

Auswirkung Folgejahre **[ja]**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiterin Beitrags-
und Grundstücksverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Die bisher gültige Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung) soll wie folgt geändert werden:

1.

§ 3 Abs. 5 der Kanalanschlussbeitragssatzung enthält derzeit eine Regelungslücke und muss daher ergänzt werden. Dies betrifft Fälle, bei denen sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nicht nach der Eigenart der näheren Umgebungsbebauung bestimmen lässt. Dieser Umstand soll nunmehr mit der zusätzlichen Regelung unter § 3 Abs. 5 d geheilt werden.

2.

Des Weiteren soll im Zuge der Satzungsänderung § 11 geändert werden.

Die aktuelle Fassung des § 11 der Kanalanschlussbeitragssatzung sieht eine Erstattung des Aufwandes auf der Grundlage von Einheitssätzen nur bei der erstmaligen Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen bei gleichzeitiger Verlegung des Hauptkanals vor. Für alle anderen Fälle wird eine Kostenerstattung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Die Praxis in den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass vermehrt Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Bestandserneuerung durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass deutlich mehr Grundstücksanschlüsse im Zusammenhang mit der Erneuerung der Schmutzwasserkanäle ausgetauscht werden. Die Aufwendungen für die erstmalige oder nachträgliche Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen im Zusammenhang mit der Kanalbaumaßnahme liegen in vergleichbarer Höhe.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Regelung des § 11 Abs.1 dahingehend zu erweitern, dass bei der erstmaligen und nachträglichen Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen im Zusammenhang mit Arbeiten am Schmutzwasserkanal im Bereich des Grundstücks künftig die Kostenerstattung nach Einheitssätzen zu ermitteln ist.

Die bisher unter § 11 Abs.1 Satz 2 festgeschriebenen Einheitssätze basieren auf eine Kostenkalkulation aus dem Jahr 2007. Mit Blick auf die seit diesem Zeitpunkt zu verzeichnende Baupreissteigerung ist der bisherige Einheitssatz nicht mehr kostendeckend. Aus diesem Grund wurde der Einheitssatz für die Herstellung/ Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle neu kalkuliert (siehe Anlage 2) Hieraus ergibt sich nunmehr ein neuer Einheitssatz von 262,74 €/m Grundstücksanschlussleitung. Der bisher gültige Einheitssatz aus dem Jahre 2007 beträgt 88,50 €/m Grundstücksanschlussleitung.

Da in den letzten Jahren im Entsorgungsgebiet kaum noch Abwasserleitungen im Druckentwässerungssystem in den Straßen verlegt wurden, liegen keine repräsentativen Vergleichswerte für die Ermittlung eines Einheitssatzes für Grundstücksanschlussleitungen im Druckentwässerungssystem vor. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Regelung in § 11 Abs.1 Satz 2 b ersatzlos zu streichen. Damit fallen dann eventuell mögliche Einzelfälle unter die Regelung des § 11 Abs. 2.

In der als Anlage 3 beigefügten Synopse sind die vorstehend erläuterten Änderungsvorschläge (fett und kursiv) und die bisher gültigen Satzungsregelungen gegenübergestellt.

Anlage:

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung vom2021 zur Kanalanschlussbeitragssatzung
Anlage 2 - Kalkulation Einheitssatz
Anlage 3 - Synopse